

**Festsetzung der Mieten  
für den Bürgersaal und die Hallen der Stadt Rheinfelden (Baden),  
zuletzt geändert am 23.05.1985, 20.06.1985, 05.07.2001, 20.03.2003 und 16.12.2021**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 16.12.2021 die Änderung der Satzung über die Festsetzung der Mieten für den Bürgersaal und die Hallen der Stadt Rheinfelden (Baden) zuletzt geändert am 23.05.1985, 20.06.1985, 05.07.2001 und 20.03.2003 beschlossen:

**§ 1 Mietfestsetzung**

Für Veranstaltungen in der Sporthalle, in den Mehrzweckhallen und Turnhallen der Stadt Rheinfelden (Baden) wird folgende Miete erhoben:

	Mindestmiete (bis 5 h)*	Tagesmiete (ab 5 h)*
Bürgersaal	€ 750,-	€ 1.500,-
<u>Kategorie 1</u>  Halle Eichendorfschule Halle Goetheschule Halle Realschule Halle Schillerschule – GMS MZH Nordschwaben	€ 50,-	€ 100,-
<u>Kategorie 2</u>  Alban-Spitz-Halle Minseln Dinkelberghalle Adelhausen Fridolinhalle Degerfelden Hans-Thoma-Halle Warmbach Hebelhalle Nollingen MZH Eichsel Scheffelhalle Herten Sonnenrainhalle Karsau	€ 100,-	€ 200,-
<u>Kategorie 2a (Nebenräume)</u>  Foyer, Probelokal (Alban-Spitz-Halle Minseln) Kulturraum (Fridolinhalle) Degerfelden Probelokal Hebelhalle Nollingen Gymnastikraum Scheffelhalle Herten	€ 50,-	€ 100,-

	Mindestmiete (bis 5 h)*	Tagesmiete (ab 5 h)*
<u>Kategorie 3 (Sporthallen)</u>	€ 175,-	€ 350,-
Fécamphalle		

\*Alle Gebührenangaben zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Für den Übungsbetrieb im Rahmen des Hallenbelegungsplanes und für Rundenspiele wird keine Miete erhoben.

### **§ 2 Nutzungsdauer der Veranstaltung**

Für den Beginn einer Veranstaltung ist die jeweilige Hallenöffnung maßgebend. Eine Veranstaltung ist beendet mit dem Abschluss der Wettkämpfe, des Programms oder der Siegerehrung, wenn der Saal oder die Halle von den Besuchern zu diesem Zeitpunkt verlassen wird. Ist dies nicht der Fall, ist die Veranstaltung erst beendet, wenn die letzten Besucher den Saal oder die Halle verlassen haben.

### **§ 3 Betriebskosten, zusätzliche Kosten**

Die Betriebskosten (Strom, Heizung Wasser/Abwasser, etc.) sind mit der vorstehenden Miete abgegolten.

Neben der Miete hat der Veranstalter die Kosten für den Hallenwart oder Hausmeister zu tragen ggf. kommen hier gesonderte Kosten hinzu.

Das Herrichten der Räume (Bestuhlung, Dekoration usw.) sowie die Räumung und Reinigung sind vom Veranstalter bzw. durch einen beauftragten Dritten vorzunehmen.

### **§ 4 Abrechnung und Fälligkeit**

Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt fällig.

### **§ 5 Ersatz für beschädigte Gegenstände**

Der Veranstalter haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Oberbürgermeister  
Klaus Eberhardt

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinfeldern unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.